



GZ. BMEIA-AF.2.13.47/0003-II.10b/2016

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

23/12

**Kooperationsabkommen über Partnerschaft und
Entwicklung zwischen der Europäischen Union
und ihren Mitgliedstaaten einerseits und
der Islamischen Republik Afghanistan andererseits;
Unterzeichnung**

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Das Kooperationsabkommen über Partnerschaft und Entwicklung zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Islamischen Republik Afghanistan andererseits soll voraussichtlich im Dezember 2016 unterzeichnet werden.

Mit dem Abkommen wird erstmals eine vertragliche Beziehung zwischen der Europäischen Union (EU) und Afghanistan geschaffen. Es soll den rechtlichen Rahmen für das langfristige Engagement der EU in Afghanistan bilden, insbesondere während der so genannten „Transformationsdekade“. Das Abkommen trägt den Ergebnissen der internationalen Afghanistan-Konferenzen von Bonn, Chicago, Kabul, Tokio und London Rechnung.

Im Juli 2011 brachte der Rat Auswärtige Angelegenheiten seine Bereitschaft zum Ausdruck, über ein Abkommen zwischen der EU und Afghanistan zu verhandeln. 2012 wurden drei Verhandlungsrunden abgehalten, von denen die letzte im November 2012 endete. Nach zweijähriger Unterbrechung wurden die Gespräche mit der neuen afghanischen Regierung wieder aufgenommen, am 29. April 2015 fand in Brüssel die vierte und letzte Verhandlungsrunde statt. Beide Seiten paraphierten das Abkommen am 2. Juli 2015 in Kabul. Nachdem sich die EU Mitgliedstaaten in der Ratsarbeitsgruppe für Asien und Ozeanien (COASI) am 20. Juli 2016 hinsichtlich der Rechtsnatur einstimmig für ein so genanntes gemischtes Abkommen aussprachen, fanden Anfang September 2016 Nachverhandlungen statt, bei denen Einigung über geringfügige Änderungen des Vertragstextes erzielt wurde.

Ziel der durch das Abkommen begründeten Partnerschaft ist die Verstärkung von Dialog und Zusammenarbeit, unter anderem um Frieden und Sicherheit in Afghanistan und in der Region zu unterstützen, eine nachhaltige Entwicklung, ein stabiles und demokratisches politisches Umfeld und die Integration Afghanistans in die Weltwirtschaft zu fördern und um die Entwicklung afghanischer Institutionen zu unterstützen.

Ähnlich wie andere von der EU mit Partnerländern geschlossene Abkommen enthält auch dieses Abkommen Bestimmungen über einen politischen Dialog und eine breitgefächerte Zusammenarbeit. Es stützt sich auf die üblichen politischen Klauseln der EU über die Menschenrechte und den Internationalen Strafgerichtshof und umfasst Verpflichtungen hinsichtlich der Rechte von Frauen und Kindern. Das Abkommen baut auf den Grundsätzen der beiderseitigen Rechenschaftspflicht auf und bekräftigt die Bereitschaft der Vertragsparteien, sich gemeinsamer Anliegen anzunehmen, einschließlich: 1) Bekämpfung von Terrorismus, internationaler Kriminalität und illegalem Handel, 2) Nichtverbreitung nuklearer Waffen, Abrüstung und nukleare Sicherheit, 3) Massenvernichtungswaffen, 4) Kleinwaffen und leichte Waffen, 5) Drogenbekämpfung und 6) Zusammenarbeit im Bereich Migration.

Schwerpunkte des Abkommens sind neben der politischen Zusammenarbeit Entwicklungszusammenarbeit und Handel. Das Abkommen beinhaltet auch Bestimmungen zu folgenden Bereichen: Infrastrukturentwicklung, Energie, Verkehr, Gesundheit, natürliche Ressourcen, Steuern, Förderung von Investitionen, Bildung und Kultur, Beschäftigung und Soziales, Wissenschaft und Technologie sowie Umwelt und Klimawandel. In dem Abkommen wird weiters die Bedeutung der justiziellen Zusammenarbeit betont und die Entschlossenheit der Vertragsparteien bekräftigt, die organisierte Kriminalität, die Geldwäsche und die Korruption zu bekämpfen.

Das Abkommen entspricht sowohl den grundsätzlichen Interessen der EU als auch jenen der Republik Österreich.

Das Abkommen wird keine finanziellen Auswirkungen haben; sofern es dennoch zu solchen kommen sollte, werden sie aus den dem jeweils zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Das Abkommen ist ein sogenanntes gemischtes Abkommen, da es sowohl Angelegenheiten regelt, die in die Kompetenz der EU fallen, als auch solche, die in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fallen. Es ist vorgesehen, genau bezeichnete Teile des Abkommens, insoweit sich diese auf Angelegenheiten erstrecken, die in die Zuständigkeit der Union fallen, zwischen der EU und Afghanistan vorläufig anzuwenden.

Das Abkommen hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 B-VG.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut des Abkommens in englischer Sprache vor. Die ebenfalls authentische deutsche Sprachfassung und die Erläuterungen werden anlässlich der Einleitung des parlamentarischen Genehmigungsverfahrens vorgelegt werden.

Im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, dem Bundesminister für Finanzen, dem Bundesminister für Inneres, dem Bundesminister für Justiz sowie dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft stelle ich den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. Das Kooperationsabkommen über Partnerschaft und Entwicklung zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Islamischen Republik Afghanistan andererseits in englischer Sprache zu genehmigen,
2. dem gemäß Art. 64 Abs. 1 B-VG die Funktionen des Bundespräsidenten ausübenden Präsidium des Nationalrates vorschlagen, mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Beamten/in des höheren Dienstes des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Unterzeichnung des Übereinkommens zu bevollmächtigen, und
3. dem gemäß Art. 64 Abs. 1 B-VG die Funktionen des Bundespräsidenten ausübenden Präsidium des Nationalrates vorschlagen, den/die Bevollmächtigte/n anzuweisen, von der Vollmacht zur Unterzeichnung des Abkommens nur dann Gebrauch zu machen, wenn im Zuge allfälliger redaktioneller Überarbeitungen gegenüber dem vorliegenden Text des Abkommens keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden.

Wien, am 23. November 2016

KURZ m.p.